

Die NÖ Landesregierung hat am ... aufgrund der §§ 10a Abs. 3, 11 Abs. 3, 12 Abs. 3, 13 Abs. 3, 16 Abs. 4 und 21 Abs. 5 des NÖ Sozialbetreuungsberufesgesetzes 2007, LGBl. 9230 in der Fassung LGBl. Nr. XX/XXXX, verordnet:

**Änderung der NÖ Sozialbetreuungsberufe-Ausbildungsverordnung 2007
(NÖ SBB-AV 2007)**

Die NÖ Sozialbetreuungsberufe-Ausbildungsverordnung 2007, LGBl. 9230/1, wird wie folgt geändert:

1. § 1c Abs. 1 lautet:

„(1) Die praktische Ausbildung umfasst 60 Stunden zu je 60 Minuten.“

2. § 1d Abs. 2 lautet:

„(2) Die Prüfungskommission hat aus der oder dem Vorsitzenden sowie zwei Lehrkräften zu bestehen, wobei eine Lehrkraft im Gegenstand „Grundlagen der Betreuung und Pflege inklusive altersbezogene Erkrankungen“ oder „Ethik und berufsrechtliche Grundlagen“ unterrichtet haben muss.“

3. § 2 Abs. 1 zweiter Satz lautet:

„Weiters sind die Heimhelferinnen und Heimhelfer dazu auszubilden, die Betreuten bei der Basisversorgung einschließlich der Einnahme und Anwendung von Arzneimitteln zu unterstützen und ärztlich angeordnete Vitalzeichenkontrollen (Blutdruck, Puls, Temperatur) und Kontrollen des Blutzuckers mittels digitalen Geräten durchzuführen sowie Abweichungen von Grenzwerten zu erkennen.“

4. § 3 Abs. 4 lautet:

„(4) Für die Vermittlung der Unterrichtsfächer des in der Ausbildung zur Heimhelferin bzw. zum Heimhelfer integrierten Ausbildungsmoduls „Unterstützung bei der Basisversorgung“ sind die im § 7 und der Anlage 1 der Gesundheits- und Krankenpflege-Basisversorgungs-Ausbildungsverordnung, BGBl. II Nr. 281/2006 in der Fassung BGBl. II Nr. 3/2025, vorgesehenen Lehrkräfte heranzuziehen.“

5. § 3 Abs. 6 lautet:

„(6) Der Rechtsträger der Ausbildungseinrichtung hat eine bzw. einen Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege, die bzw. der zur Ausübung von Lehraufgaben in der Gesundheits- und Krankenpflege berechtigt ist, zur Leitung der Ausbildung zu bestellen.

Die Ausbildungsleitung umfasst insbesondere folgende Aufgaben:

1. Planung, Organisation, Koordination und Kontrolle der gesamten theoretischen und praktischen Ausbildung einschließlich Prüfungsplanung;
2. Sicherung der inhaltlichen und pädagogischen Qualität der Ausbildung;
3. Auswahl der Einrichtungen, an denen die praktische Ausbildung durchgeführt wird, sowie die organisatorische und zeitliche Einteilung der Praktika;
4. Qualitätssicherung der Ausbildung einschließlich Kontrolle und Sicherung der im Rahmen der praktischen Ausbildung zu erwerbenden Kompetenzen im Sinne der Qualifikationsprofile und
5. Aufsicht über die Auszubildenden sowie Zuweisung dieser an die Praktikumsstellen.“

6. § 4 Abs. 1 und 2 lauten:

„(1) Die praktische Ausbildung umfasst 200 Stunden. Im Rahmen der praktischen Ausbildung sind die für die Ausübung der in § 3 Abs. 3 des NÖ Sozialbetreuungsberufegesetzes 2007 angeführten Tätigkeiten erforderlichen praktischen Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln.

(2) Die praktische Ausbildung ist in ambulanten, teilstationären und stationären Sozialhilfeeinrichtungen zu absolvieren.“

7. § 7 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Dauer einer Unterrichtseinheit der theoretischen Ausbildung beträgt 45 Minuten.“

8. § 7 Abs. 6 lautet:

„(6) Maximal ein Drittel der Praktikumszeiten kann in einem jeweils anderen Arbeitsfeld der sozialen Arbeit und Betreuung (auch als Auslandspraktikum) absolviert werden.“

9. § 9 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Dauer einer Unterrichtseinheit der theoretischen Ausbildung beträgt 45 Minuten.“

10. § 9 Abs. 6 lautet:

„(6) Maximal ein Drittel der Praktikumszeiten kann in einem jeweils anderen Arbeitsfeld der sozialen Arbeit und Betreuung (auch als Auslandspraktikum) absolviert werden.“

11. § 13a Abs. 5 letzter Satz lautet:

„Fächer, die sich wesentlich unterscheiden (lit. a und b), sind jene Fächer, bei denen Kenntnis, Fähigkeiten und Kompetenzen eine wesentliche Voraussetzung für die Ausübung des Berufs sind und bei denen die bisherige Ausbildung der antragstellenden Person wesentliche Abweichungen hinsichtlich des Inhalts gegenüber der nach §§ 10a, 11, 12 oder 13 NÖ SBBG 2007 sowie den Bestimmungen dieser Verordnung jeweils geforderten Ausbildung aufweist.“

12. § 13a Abs. 6 Z 2 lautet:

„2. hinsichtlich der Eignungsprüfung:

die Sachgebiete, die Gegenstand der Prüfung sein dürfen, wobei die Sachgebiete aufgrund eines Vergleichs zwischen der Ausbildung gemäß den Bestimmungen des NÖ SBBG 2007 sowie dieser Verordnung und der bisherigen Ausbildung der antragstellenden Person festzulegen sind.“

13. Abschnitt 7 lautet:

„7. Abschnitt Ausbildungseinrichtungen

§ 14 Bewilligung

(1) Einrichtungen für die Ausbildung in Sozialbetreuungsberufen im Sinne des § 2 des NÖ Sozialbetreuungsberufegesetzes 2007 dürfen nur aufgrund einer Bewilligung der Landesregierung betrieben werden.

- (2) Natürliche und juristische Personen, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde, sind für den Zeitraum von fünf Jahren ab rechtskräftiger Beendigung dieses Verfahrens vom Betrieb einer Ausbildungseinrichtung ausgeschlossen. Weiter ist eine natürliche Person vom Betrieb einer Ausbildungseinrichtung oder der Übernahme einer Funktion, mit der ein maßgeblicher Einfluss auf den Betrieb einer Ausbildungseinrichtung verbunden ist, ausgeschlossen, wenn diese Person außenvertretungsberechtigtes Organ eines Rechtsträgers war, über dessen Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde, und seit der rechtskräftigen Beendigung dieses Verfahrens noch nicht fünf Jahre vergangen sind.
- (3) Rechtsträger, denen die Bewilligung für den Betrieb einer Ausbildungseinrichtung nach § 14a Abs. 6 oder § 14c Abs. 4 entzogen wurde, sind vom Betrieb einer Ausbildungseinrichtung für die Dauer von fünf Jahren ab Rechtskraft der Entziehung ausgeschlossen.

§ 14a

Erteilung und Entzug der Bewilligung

- (1) Die Landesregierung hat einem Rechtsträger die Bewilligung zum Betrieb einer Ausbildungseinrichtung für Soziale Alltagsbegleiterinnen und Soziale Alltagsbegleiter zu erteilen, wenn
1. kein Ausschlussgrund nach § 14 Abs. 2 und 3 gegeben ist,
 2. die für die Abhaltung des theoretischen Unterrichts erforderlichen Räumlichkeiten und Lehrmittel sowie Sozialräume zur Verfügung stehen bzw. die erforderliche technische Ausstattung gegeben ist,
 3. das für die theoretische Ausbildung erforderliche Lehrpersonal, welches hierzu fachlich und pädagogisch geeignet ist, vorhanden ist,
 4. eine fachlich geeignete Ausbildungsleitung namhaft gemacht worden ist und
 5. die Durchführung der Pflichtpraktika in geeigneten Sozialhilfeeinrichtungen nachweislich sichergestellt ist.
- (2) Die Landesregierung hat einem Rechtsträger die Bewilligung zum Betrieb einer Ausbildungseinrichtung für Heimhelferinnen und Heimhelfer zu erteilen, wenn
1. kein Ausschlussgrund nach § 14 Abs. 2 und 3 gegeben ist,

2. der Rechtsträger am Ausbildungsstandort über eine Bewilligung zur Abhaltung des Ausbildungsmoduls „Unterstützung bei der Basisversorgung“ nach § 2 Abs. 2 der Gesundheits- und Krankenpflege-Basisversorgungs-Ausbildungsverordnung, BGBl. II Nr. 281/2006 in der Fassung BGBl. II Nr. 3/2025, verfügt,
 3. die für die Abhaltung des theoretischen Unterrichts erforderlichen Räumlichkeiten und Lehrmittel sowie Sozialräume zur Verfügung stehen bzw. die erforderliche technische Ausstattung gegeben ist,
 4. das für die theoretische Ausbildung erforderliche Lehrpersonal, welches hierzu fachlich und pädagogisch geeignet ist, vorhanden ist,
 5. eine fachlich geeignete Ausbildungsleitung namhaft gemacht worden ist und
 6. die Durchführung der Pflichtpraktika in geeigneten Sozialhilfeeinrichtungen nachweislich sichergestellt ist.
- (3) Die Landesregierung hat einem Rechtsträger die Bewilligung zum Betrieb einer Ausbildungseinrichtung für Fach-Sozialbetreuerinnen und Fach-Sozialbetreuer zu erteilen, wenn
1. kein Ausschlussgrund nach § 14 Abs. 2 und 3 gegeben ist,
 2. der Rechtsträger am Ausbildungsstandort über eine Bewilligung zur Abhaltung einer Ausbildung in der Pflegeassistenz bzw. im Falle der Ausbildung im Schwerpunkt Behindertenbegleitung des Ausbildungsmoduls „Unterstützung bei der Basisversorgung“ nach § 2 Abs. 2 der Gesundheits- und Krankenpflege-Basisversorgungs-Ausbildungsverordnung, BGBl. II Nr. 281/2006 in der Fassung BGBl. II Nr. 3/2025, verfügt,
 3. die für die Abhaltung des theoretischen Unterrichts erforderlichen Räumlichkeiten und Lehrmittel sowie Sozialräume zur Verfügung stehen bzw. die erforderliche technische Ausstattung gegeben ist,
 4. das für die theoretische Ausbildung erforderliche Lehrpersonal, welches hierzu fachlich und pädagogisch geeignet ist, vorhanden ist,
 5. eine fachlich geeignete Ausbildungsleitung namhaft gemacht worden ist und
 6. die Durchführung der Pflichtpraktika in geeigneten Sozialhilfeeinrichtungen nachweislich sichergestellt ist.

- (4) Die Landesregierung hat einem Rechtsträger die Bewilligung zum Betrieb einer Ausbildungseinrichtung für Diplom-Sozialbetreuerinnen und Diplom-Sozialbetreuer zu erteilen, wenn
1. kein Ausschlussgrund nach § 14 Abs. 2 und 3 gegeben ist,
 2. der Rechtsträger am Ausbildungsstandort über eine Bewilligung zur Abhaltung einer Ausbildung in der Pflegeassistenz bzw. im Falle der Ausbildung im Schwerpunkt Behindertenbegleitung des Ausbildungsmoduls „Unterstützung bei der Basisversorgung“ nach § 2 Abs. 2 der Gesundheits- und Krankenpflege-Basisversorgungs-Ausbildungsverordnung, BGBl. II Nr. 281/2006 in der Fassung BGBl. II Nr. 3/2025, verfügt,
 3. die für die Abhaltung des theoretischen Unterrichts erforderlichen Räumlichkeiten und Lehrmittel sowie Sozialräume zur Verfügung stehen bzw. die erforderliche technische Ausstattung gegeben ist,
 4. das für die theoretische Ausbildung erforderliche Lehrpersonal, welches hierzu fachlich und pädagogisch geeignet ist, vorhanden ist,
 5. eine fachlich geeignete Ausbildungsleitung namhaft gemacht worden ist und
 6. die Durchführung der Pflichtpraktika in geeigneten Sozialhilfeeinrichtungen nachweislich sichergestellt ist.
- (5) Eine Bewilligung nach Abs. 1 bis 4 kann unter Auflagen oder befristet erteilt werden.
- (6) Die Bewilligung zum Betrieb einer Ausbildungseinrichtung im Sinne der Abs. 1 bis 4 ist zu entziehen, wenn ein Ausschlussgrund nach § 14 Abs.2 oder 3 eingetreten ist oder eine oder mehrere Bewilligungsvoraussetzungen weggefallen sind.

§ 14b

Betrieb

- (1) Rechtsträger von Einrichtungen für die Ausbildung in Sozialbetreuungsberufen im Sinne des § 2 des NÖ Sozialbetreuungsberufegesetzes 2007 haben den Ausbildungsbetrieb durch eine Ausbildungsordnung zu regeln.
- (2) In der Ausbildungsordnung sind insbesondere nähere Regelungen über

1. das Verhalten sowie die Rechte und Pflichten der Auszubildenden im Rahmen der Ausbildung,
 2. gerechtfertigte Abwesenheitsgründe und die mit dem Versäumen von Ausbildungszeiten verbundenen Folgen, wie insbesondere das Ausscheiden aus der Ausbildung,
 3. die Unterbrechung der Ausbildung (z. B. Mutterschutz, Karenz, Präsenz- oder Zivildienst),
 4. Maßnahmen zur Sicherheit der Auszubildenden und
 5. Konsequenzen bei Pflichtverletzungen durch Auszubildende im Rahmen der Ausbildung und bei Verstößen gegen die Ausbildungsordnung festzulegen.
- (3) Die Ausbildungsordnung ist vor Aufnahme des Ausbildungsbetriebs der Landesregierung zur Genehmigung vorzulegen. Wird die Genehmigung innerhalb von drei Monaten nicht bescheidmäßig versagt, so gilt sie als erteilt. Der erste und zweite Satz gelten für Änderungen der Ausbildungsordnung sinngemäß.
- (4) Die Genehmigung der Ausbildungsordnung oder deren Änderung ist gemäß Abs. 3 zu versagen, wenn diese
1. gegen Bestimmungen des NÖ Sozialbetreuungsberufegesetzes 2007 oder dieser Verordnung verstößt,
 2. einem geordneten Ausbildungsbetrieb widerspricht oder
 3. nicht der Erreichung der Ausbildungsziele dient.
- (5) Rechtsträger von Ausbildungseinrichtungen haben über erfolgreich absolvierte Ausbildungen Zeugnisse bzw. sonstige Ausbildungsbestätigungen über erfolgreich absolvierte Einzelprüfungen oder Praktika auszustellen.
- (6) Die für die Ausstellung der Zeugnisse erforderlichen Ausbildungsunterlagen sind vom Rechtsträger 50 Jahre ab Ablegung der Abschlussprüfung aufzubewahren. Im Falle des mangelnden Fortbestandes des Rechtsträgers sind diese Unterlagen der Landesregierung zur Aufbewahrung zu übermitteln, wobei die Aufbewahrungsfrist ebenfalls 50 Jahre ab Ablegung der Abschlussprüfung beträgt.

§ 14c

Aufsicht

- (1) Einrichtungen für die Ausbildung in Sozialbetreuungsberufen im Sinne des § 2 des NÖ Sozialbetreuungsberufegesetzes 2007 unterliegen der Aufsicht der Landesregierung. Im Rahmen der Ausübung der Aufsicht sind die von der Landesregierung beauftragten Aufsichtsorgane befugt, die Räumlichkeiten einer Ausbildungseinrichtung zu betreten und beobachtend am theoretischen Unterricht und an den Abschlussprüfungen teilzunehmen. Der Rechtsträger und die außenvertretungsberechtigten Organe eines Rechtsträgers, der keine natürliche Person ist, sowie die Leiterin bzw. der Leiter der Ausbildung sind verpflichtet, den Aufsichtsorganen die zur Ausübung der Aufsicht notwendige Einsicht in die Ausbildungsdokumentation zu ermöglichen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die Aufsicht über Ausbildungseinrichtungen umfasst die Beurteilung, ob die Bewilligungsvoraussetzungen weiterhin gegeben sind sowie eine Prüfung, ob der Ablauf sowie die pädagogische Qualität der Ausbildung das Erreichen der Ausbildungsziele gewährleisten.
- (3) Wenn im Rahmen der Ausübung der Aufsicht der Wegfall einer oder mehrerer Bewilligungsvoraussetzungen, die eine fachgerechte Ausbildung oder das Leben und die Gesundheit der Auszubildenden nicht unmittelbar gefährden, festgestellt wird, ist dem Rechtsträger der Einrichtung von der Landesregierung die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist aufzutragen. Sofern einer Verfahrensordnung nicht fristgerecht entsprochen wird oder der Wegfall einer oder mehrerer Bewilligungsvoraussetzungen, die eine fachgerechte Ausbildung oder die Gesundheit der Auszubildenden unmittelbar gefährden, festgestellt wird, ist ein Verfahren nach § 14a Abs. 6 einzuleiten.
- (4) Werden im Rahmen der Ausübung der Aufsicht Mängel beim Ablauf oder der pädagogischen Qualität der Ausbildung festgestellt, so hat die Landesregierung die Behebung dieser Mängel innerhalb einer angemessenen Frist aufzutragen. Werden die festgestellten Mängel trotz Verfahrensordnung und Setzung einer angemessenen Nachfrist nicht behoben und ist weiterhin davon auszugehen, dass das

Ausbildungsziel nicht erreicht werden kann, ist die Bewilligung zum Betrieb der Ausbildungseinrichtung zu entziehen.“

14. § 16 lautet:

„§ 16

Inkrafttretens- und Übergangsbestimmungen

- (1) §§ 1c Abs. 1, 1d Abs. 2, 2 Abs. 1, 3 Abs. 4 und 6, 4 Abs. 1 und 2, 7 Abs. 2 und 6, 9 Abs. 2 und 6, 13a Abs. 5 letzter Satz und Abs. 6 Z 2, der Abschnitt 7 sowie die Anlagen 1 und 5 in der Fassung der Verordnung LGB. Nr. XX/XXXX treten am 1. September 2026 in Kraft. Die Anlagen 3 und 4 treten am 1. September 2026 außer Kraft. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnungsnovelle anhängige Ausbildungen in der Sozialen Alltagsbegleitung und in der Heimhilfe sind nach den bisher geltenden Bestimmungen zu Ende zu führen.
- (2) Rechtskräftig erteilte Bewilligungen für Ausbildungseinrichtungen gelten als entsprechende Bewilligungen nach § 14a Abs. 1 bis 4.
- (3) Rechtsträger von bewilligten Ausbildungseinrichtungen haben die Einrichtungen an die Bestimmungen dieser Verordnung anzupassen und die Ausbildungsordnungen nach § 14b Abs. 1 und 2 bis spätestens 31. Dezember 2026 der Landesregierung zur Genehmigung vorzulegen.“

15. Anlage 1 lautet:

„Anlage 1

Heimhelferin/Heimhelfer Ausbildungsinhalte

Theoretische Ausbildung:

1. Dokumentation	4 UE
2. Ethik und Berufskunde	5 UE
3. Erste Hilfe	18 UE
4. Grundzüge der angewandten Hygiene	6 UE
5. Grundpflege und Beobachtung	73 UE

6. Grundzüge der Pharmakologie	25 UE
7. Grundzüge der angewandten Ernährungslehre und Diätkunde	8 UE
8. Grundzüge der Ergonomie und Mobilisation	20 UE
9. Haushaltsführung	8 UE
10. Grundzüge der Gerontologie	8 UE
11. Grundzüge der Kommunikation und Konfliktbewältigung	20 UE
12. Grundzüge der Sozialen Sicherheit	5 UE
 Theorie gesamt:	 200 UE

In den einzelnen Unterrichtsgegenständen sind insbesondere folgende Lehrziele zu verfolgen:

1. Dokumentation

Die Bedeutung einer prozessorientierten Arbeitsplanung kennen. Planungen im selbstständigen Bereich der Heimhilfe durchführen können und die geplanten Maßnahmen umsetzen, evaluieren und dokumentieren können.

2. Ethik und Berufskunde

Die relevanten Einrichtungen und Berufsgruppen im Gesundheits- und Sozialbereich sowie deren Aufgaben und Kompetenzen kennen. Die Formen der interdisziplinären Zusammenarbeit kennen, insbesondere das Delegationsprinzip.

Den Menschen in Zusammenhang mit seinem gesellschaftlichen, sozialen und kulturellen Hintergrund wahrnehmen und entsprechend seiner persönlichen Lebensqualität handeln.

3. Erste Hilfe

Im Rahmen ihres Aufgabenbereichs adäquate Hilfeleistungen im Notfall durchführen und die entsprechenden Maßnahmen veranlassen können. Mögliche Gefahrenquellen erkennen und Maßnahmen zur Unfallverhütung einleiten können.

4. Grundzüge der angewandten Hygiene

Hygiene im Sinne von Fremd- und Selbstschutz kennen und die wesentlichen Maßnahmen zur Krankheitsverhütung wahrnehmen und umsetzen können.

5. Grundpflege und Beobachtung

Die Bedeutung von Alter, Behinderung und Krankheit verstehen, die Symptome benennen und die daraus resultierenden Betreuungsaktivitäten ableiten können. Körperliche und psychische Veränderungen wahrnehmen, beobachten und benennen sowie entsprechend handeln zu können.

Aufgabenbereiche im Rahmen der Unterstützung bei der Basisversorgung entsprechend der gesetzlichen Vorgaben durchführen können.

6. Grundzüge der Pharmakologie

Die Formen von Arzneimitteln und deren Spezifikation inklusive Aufbewahrung kennen und deren Wirkung beobachten und beschreiben können.

Aufgabenbereiche im Rahmen der Unterstützung bei der Basisversorgung entsprechend der gesetzlichen Vorgaben durchführen können.

7. Grundzüge der angewandten Ernährungslehre und Diätkunde

Die Bedeutung der Ernährung für die Erhaltung der Gesundheit und Leistungsfähigkeit des Menschen sowie Grundzüge zeitgemäßer Ernährungs- und Diätformen kennen. Relevante Kostarten zubereiten und entsprechend der gesetzlichen Vorgaben die Nahrungsaufnahme unterstützen können.

8. Grundzüge der Ergonomie und Mobilisation

Die Grundregeln zur Erhaltung von natürlichen Bewegungsabläufen auf Basis ergonomischer Prinzipien anwenden können und die Bedeutung von Bewegung im Zusammenhang mit dem Aufgabenbereich kennen. Die notwendige Sicherheit im Umgang mit Mobilitätshilfen erhalten und entsprechend der gesetzlichen Vorgaben die betreute Person unterstützen können.

9. Haushaltsführung

Die Anpassung von Wohnbereichen an die veränderte Situation unter Berücksichtigung der individuellen Bedürfnisse und Gewohnheiten durchführen können. Effiziente Methoden der Haushaltsführung inklusive Abfallentsorgung kennen und entsprechend der individuellen Rahmenbedingungen und Ressourcen des jeweiligen Haushalts umsetzen können.

10. Grundzüge der Gerontologie

Die Bedeutung von Alter und Alterungsprozessen inklusive der damit verbundenen physischen, psychischen und sozialen Auswirkungen kennen und mit ihrem eigenen Handlungsfeld in Bezug setzen können. Die persönliche Haltung zum Thema Sterben und Tod reflektieren und im eigenen Handlungsfeld nachvollziehen können.

11. Grundzüge der Kommunikation und Konfliktbewältigung

Die Grundzüge der Kommunikation und Konfliktbewältigung kennen und aufgrund der persönlichen Erfahrungen und Werterhaltung reflektieren können. Mögliche Auslöser von Kommunikationsstörungen und Konflikten erkennen und adäquate Lösungsstrategien erarbeiten können.

12. Grundzüge der Sozialen Sicherheit

Die gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen kennen und deren Auswirkungen auf das eigene Handlungsfeld wissen.

Die Grundzüge über Leistungsansprüche (z. B. Pflegegeld) und über Sozialhilfe- und Gesundheitseinrichtungen kennen.

Praktische Ausbildung:

Die praktische Ausbildung hat 200 Stunden zu umfassen und beinhaltet die Praktikumsvorbereitung und Praktikumsreflexion. Davon sind 120 Stunden im ambulanten Bereich und 80 Stunden im (teil-)stationären Bereich zu absolvieren.

In den Inhalten der Ausbildung ist das Ausbildungsmodul „Unterstützung bei der Basisversorgung“ inkludiert.“

16. Anlage 3 und 4 entfallen.

17. Anlage 5 lautet:

„Anlage 5

Soziale Alltagsbegleiterin / Sozialer Alltagsbegleiter
Ausbildungsinhalte

Theoretische Ausbildung:

1. Arbeitsplanung und Dokumentation	4 UE
2. Ethik und berufsrechtliche Grundlagen	12 UE
3. Alltagsgestaltung	28 UE
4. Grundzüge der Kommunikation	36 UE
5. Grundzüge der Betreuung und Pflege inklusive altersbezogene Erkrankungen	40 UE
6. Erste Hilfe	16 UE
7. Grundzüge der angewandten Hygiene	4 UE
 Abschlussprüfung	 4 UE

Theorie gesamt: 144 UE

In den einzelnen Unterrichtsgegenständen sind insbesondere folgende Lehrziele zu verfolgen:

1. Arbeitsplanung und Dokumentation

- Grundlagen prozessorientierter Arbeitsplanung
- Situative, bedürfnisorientierte und gemeinsame Arbeitsplanung
- Fachgerechte Dokumentation
- Schriftliche Wiedergabe von Sinneseindrücken und Beobachtungen im Rahmen der Dokumentation
- Qualitätsvolle Informationsweitergabe an Vorgesetzte und im Team.

2. Ethik und berufsrechtliche Grundlagen

- Berufsethische Grundsätze sowie Normen und Werte der Berufsausübung
- Ethische Konflikte im Zusammenhang mit der Berufsausübung und Reflexion des eigenen Handelns auf Grundlage ethischer Prinzipien
- Gesetzliche Grundlage der Sozialen Alltagsbegleitung, Berufsbild, Verortung der Sozialen Alltagsbegleitung innerhalb der Pflege- und Betreuungsberufe
- Das österreichische Sozial- und Gesundheitssystem: Grundprinzipien, Einrichtungen, Betreuungsformen, Pflege- und Betreuungsberufe im Überblick.

3. Alltagsgestaltung

- Gestaltung von professionellen Beziehungen, professionelles Auftreten und Authentizität
- Grundprinzipien von Personenzentrierung auf Haltungs- und Handlungsebene
- Bewusstmachung der eigenen Werte und Haltungen im Kontext von personenzentrierter Handlungen in der Praxis
- Bedeutung des sozialen Umfeldes für die Begleitung von Menschen (Familiensysteme, familiäre Pflegearrangements etc.)
- Bedürfnisse und Situation pflegender Angehöriger, Bedürfniskonflikte
- Bedeutung der Biografie für die Alltagsgestaltung
- Motivationsstrategien und bedürfnisorientierte Animation
- Entwicklung kreativer Handlungsoptionen zur Begleitung der selbstbestimmten und gemeinsamen Alltagsgestaltung sowie sinngebender Beschäftigung.

4. Grundzüge der Kommunikation

- Bedeutung von Kommunikation für die professionelle Beziehungsgestaltung
- Grundlagen der professionellen Kommunikation, Arten von nonverbaler Kommunikation; Gesprächsführung und aktives Zuhören
- Kommunikation mit an Demenz erkrankten Menschen und Grundzüge der Validation
- Gespräche über spezielle Themen (z.B. Kommunikation über Einsamkeit, Ängste, Sterben und Tod)

- Kommunikation in schwierigen/konflikthaften Situationen, Umgang mit aggressivem Verhalten – kommunikative Deeskalationstechniken; Umgang mit verbaler (und nonverbaler) Gewalt
- Unterscheidung von Wahrnehmen – Beobachten – Interpretieren; Validieren von Interpretationen; Beschreibung und Weiterleitung von Wahrnehmungen und Beobachtungen; Ableitung von notwendigen Handlungen aus Wahrnehmungen und Beobachtungen.

5. Grundzüge der Betreuung und Pflege inklusive altersbezogene Erkrankungen

- Altwerden als individueller Veränderungsprozess; Bedeutung der Biografie im Zusammenhang mit Lebensgewohnheiten
- Bedeutung der Gebrechlichkeit im Alter für die Alltagsgestaltung
- Prinzipien einer ergonomischen Arbeitsweise, rückschonendes Arbeiten
- Kinästhetische Grundprinzipien und Handlungsabläufe, die den Transfer, das Aufstehen und das Fortbewegen unterstützen bzw. erleichtern
- Sicherer Umgang mit Rollstuhl, Rollator, Gehstock etc.
- Unterstützung beim Toilettengang, beim An- und Auskleiden, beim Essen und Trinken
- Gestaltung einer sicheren Umgebung, Sturzrisiko und Sturzprävention
- Spezielle Anforderungen bei dementiellen Erkrankungen und anderen ausgewählten Erkrankungen und deren Anforderungen an die Betreuungspersonen und Meldevorschriften.

6. Erste Hilfe

- Grundlagen der Ersten Hilfe
- Lebensrettende Sofortmaßnahmen, Rettungskette, BAK-Schema, Erstversorgung von Wunden
- Erkrankungen, die eine Bewusstlosigkeit verursachen können
- Unfallverhütung im Haushalt.

7. Grundzüge der angewandten Hygiene

- Hygiene im Sinne von Selbst- und Fremdschutz und wesentliche Maßnahmen zur Krankheitsvermeidung
- Alltagshygiene und hygienische Maßnahmen in besonderen Fällen.

Lernwerkstatt – 56 UE

Simulationstraining (16 UE):

Anwenden des in der Theorie gelernten Wissens und Verknüpfen unterschiedlicher Lehrinhalte; Trainieren der Beobachtungs- und Kommunikationsfähigkeit, der Reflexionsfähigkeit, der Kreativität und die Umsetzung des Prinzips der Personzentrierung; Erprobung komplexer, realitätsnaher Situationen; Förderung der Kreativität und Einüben von unterschiedlichen Handlungsoptionen.

Moderiertes Erfahrungslernen (24 UE):

Konkrete Themen- bzw. Problemstellungen aus der Praxis gemeinsam reflektieren und erforderlichenfalls optionale Lösungen erarbeiten.

Fertigkeitstraining (16 UE):

Üben von praxisrelevanten und praxisnahen Fertigkeiten; alternative Handlungsoptionen erproben; durch mehrmalige Übung Routinen entwickeln.

Praktische Ausbildung – 60 Stunden

Einblick in das konkrete Berufsfeld; Umsetzung von theoretisch Gelerntem; Einblick in die Organisation und das Zusammenwirken unterschiedlicher Berufsgruppen; Reflexion des theoretisch Gelernten anhand von Realsituationen.“